



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche

Verlängerung und Änderung vom 23. Januar 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 8. Oktober 2015, vom 20. August 2018, vom 6. November 2018, vom 7. März 2019 und vom 19. Mai 2022¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹ BBl 2015 7577; 2018 5129, 7107; 2019 2259; 2022 1346

Lohnregulativ für Produktionspersonal

Art. 2 (Mindestlöhne)

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen ...:

	Ab 1. Berufsjahr	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
I Arbeitnehmer		
i.S.v. Artikel 6b GAV		
D.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3 504.–	
II Arbeitnehmer		
i.S.v. Artikel 6a GAV		
D.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:		
1. Mit eidg. Berufsattest (EBA):	3 745.–	3 798.–
2. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ):	4 202.–	4 255.–
3. Mit eidg. Berufsprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter:	5 187.–	
4. Mit eidg. höherer Fachprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter :	5 472.–	

Der restliche Teil des Anhangs 1 bleibt unverändert.

Lohnregulativ für Verkaufspersonal

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen ...:

I	Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6b GAV	
	D.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3 504.–
	Mit Zertifikat des Verkaufskurses der Bäcker-Confisecure des Kantons Genf (ABCGe):	3 570.–
II	Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6a GAV	
	D.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	
	1. Mit eidg. Berufsattest (EBA) :	3 745.–
	2. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	
	2a branchenintern:	4 202.–
	2b branchenextern ab 7. Anstellungsmonat (Tarif in den ersten 6 Monaten: II 1.):	
	3. Mit eidg. Fachausweis Branchenspezialist/in sofern in Funktion als Verkaufs- oder Filialleiter :	4 969.–

Der restliche Teil des Anhangs 2 bleibt unverändert.

Lohnregulativ für Gastronomiepersonal

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnsätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen ...:

I Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6b GAV	
D.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3 582.–
Bei erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	3 803.–
II Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6a GAV	
D.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben.	
1. Mit eidg. Berufsattest (EBA) :	3 927.–
2. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) :	4 369.–
2a. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) + 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung:	4 473.–
3. Mit eidg. Berufsprüfung :	5 108.–

Der restliche Teil des Anhangs 3 bleibt unverändert.

Lohnregulativ für weiteres Personal

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen ...:

I	Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6b GAV	
	D.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3 504.–
II	Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6a GAV	
	D.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	
	1. Mit eidg. Berufsattest (EBA):	3 708.–
	2. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ):	4 160.–
	3. eidg. Berufsprüfung oder eidg. höherer Fachprüfung sofern in leitender Funktion:	4 969.–

Der restliche Teil des Anhangs 4 bleibt unverändert.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

23. Januar 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

